OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152014/9/RK/FE

Datum:
Linz, 24. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde von J M, X S a A, vertreten durch Dr. R S, Rechtsanwalt, S X, X V, gegen den Bescheid der Marktgemeinde S a A vom 11.10.2018, AZ: 031-6/2018-Lk, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 03.06.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Angelegenheit findet ihren Anfang in einem Ansuchen um Bauplatzbewilligung vom 17.04.2018, mit welchem nach § 9 der OÖ. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) die Schaffung von Bauplätzen ohne Änderung der Grundgrenzen gemäß § 4 Oö. BauO 1994 (dortiger Formularpunkt 4a) angesucht wurde, und zwar, betreffend das Grundstück Nr. X1 mit einer Fläche von 3669 m², KG X S. Antragstellerin ist die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf).

Dazu ist vorerst festzustellen, dass die dortige Zitierung der Oö. Bauordnung in der Fassung LGBl. Nr. 34/2013 zum Zeitpunkt 17.04.2018 bereits überholt war.

Beigelegt war dem Antrag eine planliche Darstellung des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI H A, F X, X V, mit einer Übersichtsdarstellung betreffend die Lage des gegenständlichen Grundstückes Nr. X1 im Maßstab 1 : 1000.

Mit folglichem Bescheid vom 11.10.2018 hat die belangte Behörde das Ansuchen um Bauplatzbewilligung abgewiesen und als Begründung hierfür ausgeführt, dass die beantragte Bewilligung für die Schaffung von Bauplätzen bzw. Veränderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken zu untersagen gewesen wäre, da das gegenständliche Grundstück Nr. X1, KG S, mit einem Ausmaß von 3669 m² dem Örtlichen Entwicklungskonzept (im Folgenden: ÖEK), wonach eine Bauplatzgröße von ca. 1000 m² zulässig wäre, widerspreche.

Dagegen wurde von der Bf Beschwerde mit Schriftsatz vom 07.11.2018 erhoben und nach Darstellung des Sachverhaltes unter „3) Beschwerdegründe“ überblicksweise ausgeführt, dass eine gesetzlich determinierte Maximalgröße für einen Bauplatz nicht bestehe.
Eine beabsichtigte optimale Nutzung dieses im Wesentlichen als Dreieck (ausdehnungsmäßig) zu erkennenden Grundstückes würde eine entsprechende Bauplatzausweisung in ihrer Gesamtheit erfordern, um diese Fläche entsprechend optimal zu nutzen.
Es wäre eine derartige Vorgangsweise im vorliegenden Falle auch dringend notwendig, weil sich ein an der Durchzugsstraße (dies bezeichnet die X-Straße) orientiertes Gebäude angesichts der in der Natur vorgegebenen Parameter, wie insbesondere dem gegebenen spitzen Winkel des Grundstückes, nur durch teilweise spitzwinkelige Ausführung in dieses Grundstück einschreiben ließe, um die Abstandsvorschriften einzuhalten, was ein absurdes Ergebnis bedeuten würde, was auf der Hand liege.

Die Möglichkeit, auch sehr große Bauplätze zu bewilligen, würde sich auch auf Grund § 5 Abs. 6 Oö. BauO 1994 ergeben, wonach selbst solche - aus mehreren Grundstücken bestehende - Bauplätze zulässig wären.
Mit dem in der Bescheidbegründung geäußerten Argument, gleichmäßige Bebauung durch das ÖEK verordnet zu haben, was im Falle eben nicht gegeben wäre, wäre kein gesetzlich fundiertes Argument in der Bescheidbegründung gegeben worden, weshalb Widerspruch gegen das Sachlichkeitsgebot und den Gleichheitsgrundsatz vorliege.
Auch würde sich auf dem westlich gelegenen Grundstück Nr. X2 ein ebenfalls größeres Grundstück befinden.
Gerade durch Ausweisung des gegenständlichen größeren Grundstückes als Bauplatz wäre somit eine gleichmäßige Bebauung gegeben.
Im Übrigen beziehe sich die im Ziel- und Maßnahmenkatalog vorgenommene Einschränkung der Grundstücksgröße auf ca. 700 bis 900 m², je nach topografischer Situation, auf eine Grundstücksgröße und nicht auf eine Bauplatzgröße, was mit der Bauplatzausweisung nichts zu tun habe.
Wesentliche Voraussetzungen für einen rechtlich korrekten Ziel- und Maßnahmenkatalog, der auf einer sorgfältigen Grundlagenforschung basieren müsse, bestehend aus Beschreibung eines Problems sowie dem zweiten Schritt, - jener der Darstellung angestrebter Ziele, - und in einem dritten Schritt, - Darstellung der bezughabenden Maßnahmen, - wären nicht erfüllt.
An bestimmter Stelle würden dem dort inkorporierten Maßnahmenkatalog (Seite 15) keinerlei Probleme und Ziele zugrunde liegen, weshalb augenscheinlich auch keine gesetzlich geforderte Grundlagenforschung erfolgt sei.
Jedenfalls würde auch bei Unterstellung eines bestehenden Bezuges des Maßnahmenkataloges (auf den Seiten 14 und 15) zu Problemen und Zielen, wie dort normiert, der hier gegenständliche Bereich des Hauptortes S (ortsspezifische Maßnahme) nicht betroffen sein, sondern jener des Seeufers und der derzeitigen Autobahnabfahrt.
Weil im Ergebnis das Vorgehen der belangten Behörde für die Bf bedeuten würde, dass nur ein kleiner Teil des tatsächlichen Grundstückes bebaut werden könnte, obwohl das gesamte Grundstück zu Recht als Bauland ausgewiesen sei, liege ein Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums vor.
Seit Jahren würden im Übrigen diverse Anliegerleistungen für das zu bebauende Grundstück bezahlt. Der bekämpfte Bescheid leide daher an grober Rechtswidrigkeit, wesentlichen Verfahrensfehlern sowie Gesetz- und Verfassungswidrigkeit.
Schließlich wurde neben jenen Anträgen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und die Bauplatzbewilligung zu erteilen, in eventu ein solcher gestellt, den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Mit Vorlageschreiben vom 20.11.2018 verwies die belangte Behörde auf ihr örtliches Entwicklungskonzept, ÖEK, in welchem eindeutig geregelt sei, dass Bauplätze eine Größe von ca. 1000 m² nicht übersteigen dürften und verwies in diesem Zusammenhang auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt ist in der Angelegenheit festzustellen:

Die Bf ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. X1, EZ X, KG X S, BG V, mit einer Gesamtfläche von 3669 m².
Das Grundstück ist im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet gewidmet.
Das Grundstück ist vom aktuellen ÖEK Nr. X, gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10.06.2003 und aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 2.6.2004, verordnungsgeprüft am 29.06.2004, Planersteller Architekt DI E D, D-straße X, X E, erstellt im November 2000 und überarbeitet im Mai 2003, erfasst.
Die Lage des Grundstückes ist nahe des Hauptortes S, südwestlich davon im Abstand von ca. 1 km.
Im Funktionsplan des ÖEK ist das Grundstück mit einer schraffierten Fläche belegt, was laut Legende eine „Ausnahme von der Anschlusspflicht“ ersichtlich macht.
Die Ausformung des Grundstückes bringt im südlichen Bereich eine von Norden nach Süden ausgedehnte wegartige Anbindung an eine öffentliche Verkehrsfläche.
Das Grundstück ist mit Ausnahme des südwestlich gelegenen Grundstückes Nr. X2 von allen Seiten von wesentlich kleineren, dicht bebauten, Grundstücken umgeben.
In den ergänzenden textlichen Festlegungen des ÖEK finden sich für den Ziel- und Maßnahmenkatalog unter dem ausgewiesenen Problembereich: „Siedlungen, Wohnbau:“ dort aufgelistete Grundsätze.

Für das dort aufgeführte Problem: „Baulandflächen und deren Entwicklungen in den jeweiligen Ortschaften“ werden als „Ziel“ sowie „Maßnahme allgemein“: „keine weitere Ausuferung in Grünlandbereiche“ als Ziel - sowie als Maßnahme allgemein vorgesehen:
„die Schließung von Baulücken, das Verdichten von Reserveflächen, die Bedachtnahme auf eine geordnete Siedlungsentwicklung von innen nach außen, Festlegung der Grenzen für die bauliche Entwicklung laut Funktionsplan, Erstellung von Bebauungsplänen zur gesicherten Durchgestaltung der Siedlungsbereiche (sparsamer Umgang mit vorhandenem Bauland)“.

Als Maßnahmen werden dort, untergliedert für die einzelnen vom ÖEK betroffenen Ortschaften (hier für den gegenständlichen Hauptort S), folgende wesentliche

Maßnahmen (- die Auflistung erfolgt auszugsweise -) in den ergänzenden textlichen Festlegungen festgeschrieben:

„Halten des Siedlungslandes,
Verdichten der Baulandreserven gemäß planlicher Darstellung,
Halten der Siedlungsgrenze laut Funktionsplan,
sparsamer Umgang mit Wohnbauland,
Grundstücksgrößen ca. 700 bis 900 m² je nach topografischer Situation,
Weiterführung der Unterstützung verdichteter Wohnbauformen“.

Ein Problem – Ziel und Maßnahmengegenüberstellung für den Bereich von S ergibt einen raumplanerischen Willen zur schwerpunktmäßigen Siedlungsentwicklung aus Gründen der Ökonomie, sowie der leichten Erreichbarkeit von sozialen Einrichtungen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: LVwG Oö.) hat Beweis aufgenommen durch Verwertung des Akteninhaltes des Behördenaktes sowie der im Laufe des Verfahrens von der belangten Behörde ergänzend angeforderten Unterlagen betreffend Bewilligungsbescheide sowie der planlichen Darstellung des Konzeptteils des Flächenwidmungsplanes und vor allem Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 3.6.2019.
Das Beschwerdevorbringen sowie die Bescheidbegründung der belangten Behörde waren, neben vom LVwG Oö. selbst beigebrachten Auszügen aus dem digitalen Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich (DORIS), ebenfalls Teil der Beweiswürdigung.
Der entscheidungswesentliche Sachverhalt blieb weitestgehend unbestritten.

IV. Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Hinsicht ist vorweg festzuhalten, dass die Gemeinde den gegenständlichen Antrag mit der wesentlichen Begründung abgewiesen hat, die beantragte Bewilligung würde dem ÖEK widersprechen, „welches eine Bauplatzgröße ‚von ca. 1000 m²‘ zulasse“; dies, um eine „gleichmäßige Bebauung“ zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist nun vom LVwG Oö. vorerst festzuhalten, dass gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz (Oö. ROG 1994) „alle raumbedeutsamen Maßnahmen ... der Gemeinden ... sich an den Raumordnungszielen und -grundsätzen“ auszurichten haben.

Dabei bilden gemäß Abs. 2 etwa Vorhaben einschließlich diverser Fach- und Einzelplanungen, die Raum beanspruchen oder die räumliche Struktur oder die Entwicklung des Raumes wesentlich beeinflussen, solche raumbedeutsame Maßnahmen.
In einer allfälligen Bauplatzbewilligung für ein Grundstück im Ausmaß von 3669 m² kann eine derartige Maßnahme durchaus erkannt werden.

Gemäß § 37 Abs. 2 Oö. ROG 1994 dürfen generelle und individuelle Verwaltungsakte der Gemeinde im Rahmen des durch Landesgesetze umschriebenen eigenen Wirkungsbereiches einem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen.
Ein Bebauungsplan wurde für die gegenständliche Liegenschaft nicht erstellt, was die Frage aufwirft, ob das ÖEK als Teil des Flächenwidmungsplanes anzusehen ist. Dies ist mit § 18 Oö. ROG 1994 deswegen zu bejahen, da das ÖEK als örtlicher Entwicklungskonzeptteil (neben dem Flächenwidmungsteil gemäß Z 1) den Flächenwidmungsplan bildet.
Anders gewendet, ist das ÖEK rechtmäßigerweise Teil des Flächenwidmungsplanes für die Gemeinde geworden.

Nun besteht das ÖEK selbst gemäß § 18 Abs. 3 Oö. ROG 1994 aus einer zeichnerischen Darstellung (Funktionsplan) und den notwendigen ergänzenden textlichen Festlegungen und hat jedenfalls grundsätzliche Aussagen über das Baulandkonzept, das Verkehrskonzept sowie das Grünlandkonzept zu enthalten. Dabei hat gemäß § 18 Abs. 3 Z 1b Oö. ROG 1994 das Baulandkonzept die räumliche und funktionelle Gliederung des Baulandes im Hinblick auf die künftige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung einschließlich der Festlegung von Funktionen und Entwicklungszielen festzulegen.
Für den Hauptort S hat die Gemeinde in den ergänzenden textlichen Festlegungen als zu treffende Maßnahmen unter anderem eine Durchgestaltung der Siedlungsbereiche in Bezug auf zeitgemäße Bebauung, Freizeit- und Grünausstattung sowie Gestaltung der Verkehrswege aufgenommen.
Neben einer Maßnahme des Haltens der Siedlungsgrenzen laut Funktionsplan sind dort sparsamer Umgang mit Wohnbauland - sowie Grundstücksgrößen von 700 bis 900 m² - je nach topografischer Funktion - sowie ferner die Weiterführung der Unterstützung verdichteter Wohnbaumaßnahmen - festgelegte Maßnahmen.

Die Raumordnungsbehörde hat auch durch Gebrauch eines neuen Planzeichens einen weiteren, gemäß § 3 Oö. ROG 1994 darstellbaren – Regelungsinhalt betreffend das gegenständliche Grundstück im Funktionsplan dargestellt, als sie „keine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag“ – auch zeichnerisch ersichtlich machte, dies ganz offenkundig mit dem (vorhin schon genannten) Ziel - einer sinnvollen Siedlungsentwicklung unter Ausnutzung infrastruktureller Einrichtungen – nachzukommen.

Somit ist resümierend festzustellen, dass die Raumordnungsbehörde bei ihren raumplanerischen Maßnahmen die im Rahmen des Baulandkonzepts zu behandelnden Entwicklungsziele berücksichtigt und konkretisiert hat, welche für die gegenständliche Liegenschaft somit in rechtlicher Hinsicht auch Geltung beanspruchen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne war die Raumordnungsbehörde durchaus auch berechtigt, etwa bei zusätzlichen Festlegungen neue Planzeichen bzw. solche, - der Anlage 1 sinngemäß entsprechende – Planzeichen – zu verwenden.
Dies alles hat aber nach Ansicht des LVwG Oö. ein klares Ergebnis gebracht, wonach das beschwerdegegenständliche Grundstück solchen raumordnerischen Kriterien unterliegt, welche u. a. dem - sparsamen Umgang mit Wohnbauland mit Grundstücksgrößen von 700 bis 900 m², je nach topografischer Situation, - sowie der - Weiterführung der Unterstützung verdichteter Wohnbauformen - geschuldet sind.
Diese klaren Motive erhellen auch in der Darstellung des Zieles, ein (derzeit einen Grünzug bildendes) Gebiet östlich des beschwerdegegenständlichen Grundstückes mit ausgewiesenem Baulandpotential einer Wohnbaulanderweiterung zuzuführen.
Damit manifestiert sich aber nach Ansicht des LVwG Oö. ein klares konzeptives Wollen der zuständigen Behörde in entsprechend (raumordnerisch) differenzierter Form, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt.
Zu diesen raumordnerischen Kriterien könnte aber eine Bauplatzbewilligung für eine Fläche von 3669 m² nicht als kongruent angesehen werden, weshalb dem vom LVwG Oö. im Ergebnis auch zu folgen war.

Abschließend ist zum Beschwerdevorbringen, wonach in der Oö. BauO 1994 lediglich eine Mindestgröße, nicht jedoch eine gesetzlich determinierte Maximalgröße vorgesehen wäre, auszuführen, dass damit im gegebenen Zusammenhang nichts zu gewinnen ist, was sowohl für die konkrete räumliche geografische Ausgestaltung des Grundstückes als auch für den Umstand gilt, dass § 5 Abs. 6 Oö. BauO 1994 auch einen aus mehreren Grundstücken bestehenden Bauplatz zulässt, da dies am oben ausführlich dargestellten rechtlichen Umstand einer letztlich bindenden Festlegung im Rahmen der Flächenwidmung der zuständigen Raumordnungsbehörde nichts ändert, dem im Übrigen auch der Umstand, dass eine Überschreitung einer Maximalgröße eines Bauplatzes gesetzlich nicht festgesetzt ist, keinen Abbruch tut.

Im gegebenen Zusammenhang ist auch unter Berücksichtigung des zutreffenden Vorbringens der Bf, wonach der von der belangten Behörde begründungsweise vorgebrachte Aspekt der gleichmäßigen Bebauung keinen gesetzlichen Begriff bilde, keine alternative Beurteilung möglich.

Es kann somit daraus kein Gewinn für die Bf resultieren, was auch in Bezug auf jenes Vorbringen zutrifft, wonach sich ein vergleichbar großes Grundstück gegenüberliegend befände.
Abgesehen von dem Umstand, dass das dort angesprochene Grundstück ca. ein Drittel kleiner ist, erschließt sich für das LVwG Oö. nicht, wie angesichts des Umstandes, dass keine Gleichheit im Unrecht besteht, was allgemein auf Spruchpraxis der Höchstgerichte trifft, hier in der Sache für die Bf etwas zu gewinnen wäre.

Warum im Zusammenhang mit diesem Vorbringen die Bf im Ergebnis selbst mit der gleichmäßigen Bebauung eines Grundstückes zur Argumentation ihres Standpunktes operiert, unmittelbar vorstehend aber einen derartigen Grundsatz als undefiniert, weil keinem Gesetz entsprechend, betrachtet, kann ebenfalls vom LVwG Oö. nicht nachvollzogen werden.
Ein Rechtsanspruch auf Erlassung von Bebauungsplänen besteht, was der gängigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, im Übrigen nicht (zB. VwGH v. 17.1.1984, Zl. 83/05/0123), weshalb die Bf mit dieser in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Argumentation keinen Erfolg erzielen kann.

Zum folgenden Beschwerdevorbringen, wonach die „Gemeinde“ bei der Erlassung des rechtlichen „Ziel- und Maßnahmenkatalogs“ (wohl gemeint - im Sinne der ergänzenden textlichen Festlegungen zum ÖEK -) keine sorgfältige Grundlagenforschung geübt hätte und keine Untergliederung in - Problem-darstellung sowie Ziele und bezughabende Maßnahmen - getroffen hätte, ist, wozu auf die gesamten obigen Ausführungen verwiesen werden kann, vom LVwG Oö. auszuführen:
Es sind die klare Gliederung der vorgefundenen Problemlagen, sowie die Nennung eines Kataloges von Zielen und Maßnahmen, untergliedert nach Priorität und Umsetzbarkeit, im Flächenwidmungsplan, zu ersehen.
Keinesfalls kann nach Ansicht des LVwG Oö. argumentiert werden, es würde eine nicht streng korrelierende Auflistung der Probleme und Ziele mit den einzelnen Maßnahmen etwa zu einer Sinnwidrigkeit des ÖEK führen, und zwar, in jene Richtung, dass etwa Maßnahmen ohne Ziele, bzw. ohne erkannte und dargestellte Problemstellungen, bzw. unter Niederschreiben unzutreffender räumlicher geografischer Problembereiche, gelistet worden wären.
Der Sinngehalt der ergänzenden textlichen Festlegungen erschließt sich bei deren, am Zweck orientierter, Auslegung - zweifellos.
Die Bf übersieht im Falle offenbar, dass die belangte Behörde ihren Maßstab der Genauigkeit und Sorgfalt letztlich an den Bestimmungen der Anlage 2 der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne zu orientieren hatte, welche der belangten Behörde die textliche Festlegung von Bedingungen für die Festlegung von raumbedeutsamen Maßnahmen durchaus gestattet, ja - ihr

aufträgt, - dem sie aber mit der Eingrenzung einer höchstzulässigen Bauplatzgröße im fraglichen Bereich nachgekommen ist.
Für den gegenständlichen Bereich des Grundstückes im Gebiet des Hauptortes S kann im Übrigen in gewissem Sinne eine sogar mehrfache normative Eingrenzung der Größe der Fläche von Bauplätzen argumentiert werden, weil hinsichtlich der Wohnbauformen, welche unter der Rubrik „Problem“ geführt sind, das korrelierende Ziel „menschengerechter und zeitgemäßer Wohnbau, sparsamer Umgang mit dem vorhandenen Wohnbauland“ neuerlich Erwähnung unter den hierfür vorgesehenen Maßnahmen findet.
Als korrelierende Zielvorstellung sind „Standardgrößen von 700 bis 900 m² für Bauplätze“ explizit aufgelistet, weshalb auch dem diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerde, es wäre nur die Grundstücksgröße begrenzt und nicht die Bauplatzgröße, - klar zu begegnen war.
Auch das Ziel „menschengerechter und zeitgemäßer Wohnbau, sparsamer Umgang mit dem vorhandenen Wohnbauland“ (dies wiederum mit einem Maßnahmen-katalog versehen), korreliert damit.
Dies alles bildet zu den relativ umfangreich dargelegten Motiven in den ergänzenden textlichen Festlegungen des ÖEK (bezugnehmend auf den Funktionsplan) aber nach Ansicht des LVwG Oö. gerade keinen Widerspruch.
Letztlich ist davon auszugehen, dass die belangte Behörde unter Bezugnahme auf die Vorgaben der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne (Überschrift: Örtliches Entwicklungskonzept – Verordnungsteil -) die planliche Darstellung mit legitimen Planzeichen vorgenommen hat.
Die ergänzenden textlichen Festlegungen haben diese Motive sowohl klar dargelegt, als auch noch eingehender ausgeführt.
Daraus ergibt sich für den gegenständlichen Bereich, wie schon ausgeführt, im Ergebnis kein Widerspruch zum im Bescheid der belangten Behörde hervorkommenden Motiv, von einer Höchstgrenze der Fläche für eine Bauplatzbewilligung betreffend das gegenständliche Grundstück auszugehen bzw. davon bei der Beurteilung des an sie antragsmäßig herangetragenen Falles auszugehen.

Allfällige Rechtswidrigkeiten sind vom LVwG Oö. daher nicht erkannt worden, weshalb auch davon auszugehen ist, dass die belangte Behörde mit ihrer knappen Bescheidbegründung im Ergebnis, § 5 Abs. 1 Z. 2 u. Z. 3 Oö. BauO 1994 entsprechend, die Bauplatzbewilligung wegen Nichterfüllung der normierten flächenbezogenen Kriterien versagt hat, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer